



# Gemeinnütziger Verein für Jugendholung e.V.

Geschäftsstelle: Zum Stellwerk 2, 25899 Niebüll,  
Tel: 04661 / 956 900, Fax: 04661 / 956 90 22

## Gebührensatzung

des Gemeinnützigen Vereins für Jugendholung e.V., Niebüll, für die von ihm getragenen Kindertagesstätten im Primarhaus Morsum, in Keitum und in Tinnum / Sylt

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Gebühren erhoben.
- (2) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungssatzung geregelt.

### § 2

#### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes unter einem Monat, ist die volle Gebühr nach §3 Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Bei einer Abwesenheit des Kindes über einen Monat ist eine Erstattung der gezahlten Gebühr nur auf Antrag, unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, bei dem Träger möglich.

### § 3

#### Benutzungsgebühr

- (1) Ab dem 01.08.2016 beträgt die monatliche Benutzungsgebühr für das 1. Kind  
- für einen Kindergartenplatz: EUR 155,00 (inkl. Getränkegeld)  
- für einen Krippenplatz: EUR 203,00 (inkl. Getränkegeld)
- (2) Es gelten folgende Ermäßigungen:  
Bei der Geschwisterermäßigung ohne Einkommensüberprüfung wird auf Antrag für das zweite beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung um 50 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind um 100 % gewährt. Die Anträge müssen *schriftlich beim Träger* der Kindertageseinrichtung eingereicht werden.

### § 4

#### Gebührenermäßigung

Eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren nach § 3 (1) dieser Gebührenordnung kann nach der vom Land vorgegebenen sog. Sozialstaffelung beim zuständigen Sozialzentrum beantragt werden. Antragsformulare dafür sind in der Kindertagesstätte und beim Sozialzentrum Sylt erhältlich.

### § 5

#### Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag hin das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### § 6

#### Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist spätestens bis zum 05. eines jeden Monats fällig, und sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wird, auf das zuständige Konto einzuzahlen.

Morsum - Sylter Bank eG, Sylt / OT Keitum  
IBAN: DE26 2179 1805 0000 0011 12 BIC: GENODEF1SYL

Keitum - Sylter Bank eG, Sylt / OT Keitum  
IBAN: DE04 2179 1805 0000 0011 20 BIC: GENODEF1SYL

Tinnum - Sylter Bank eG, Sylt / OT Keitum  
IBAN: DE49 2179 1805 0000 0001 16 BIC: GENODEF1SYL

Bei Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten verliert das Kind seinen Anspruch auf weitere Betreuung.

### § 7

#### Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind von der/den Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet wird.
- (2) Die Abmeldung hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Sie wird durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht.